

BEITRAGSORDNUNG

des
BVV - BUNDESVERBAND AUDIOVISUELLE MEDIEN e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge ergibt sich aus dem für jedes Beitragsjahr aufzustellende Beitragsgruppenverzeichnis.
- (2) Die Aufnahmegebühren und die Beiträge der fördernden Mitglieder werden in festen Beträgen festgesetzt.
- (3) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden in Form von Umlagen erhoben, und zwar nach Maßgabe von Beitragsgruppen und diesen zugeordneten Meßzahlen derart, daß die nach Abzug der Aufnahmegebühren und der Beiträge der fördernden Mitglieder verbleibenden Verbandskosten gedeckt werden.
- (4) Beitragsjahr ist das jeweilige Geschäftsjahr des Vereins.

§ 2 Beitragsgruppenverzeichnis

Das Beitragsgruppenverzeichnis enthält die für das betreffende Beitragsjahr maßgebenden

* Aufnahmegebühren der ordentlichen und fördernden Mitglieder getrennt nach Art der Mitgliedschaft;

* Beiträge der fördernden Mitglieder getrennt nach Beitragsgruppen:

- 1** Kopierwerke und Mailorder-Unternehmen
- 2** Hardware-Anbieter;

- * Beitragsgruppen A bis K der ordentlichen Mitglieder gestaffelt nach Netto-Inlandsumsätzen unter Angabe der ihnen zugeordneten Mitglieder und Meßzahlen sowie der sich aufgrund der Meßzahlen ergebenden effektiven Beitragssätze in Prozent (Umlageschlüssel).

§ 3

Aufnahmegebühren und Beiträge der fördernden Mitglieder

Über die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge der fördernden Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Beiträge der ordentlichen Mitglieder

- (1) Grundlage für die Berechnung der Beitragsumlagen der ordentlichen Mitglieder ist ihre Einstufung in die Beitragsgruppen A bis K. Diese staffeln sich nach folgenden Netto-Inlandsumsätzen in Euro

* Gruppe A	über	41 Mio.
* Gruppe B	31 bis	41 Mio.
* Gruppe C	21 bis	31 Mio.
* Gruppe D	18 bis	21 Mio.
* Gruppe E	15 bis	18 Mio.
* Gruppe F	13 bis	15 Mio.
* Gruppe G	10 bis	13 Mio.
* Gruppe H	8 bis	10 Mio.
* Gruppe I	5 bis	8 Mio.
* Gruppe J	2.5 bis	5 Mio.
* Gruppe K	0 bis	2.5 Mio.

Für die Einstufung melden die Mitglieder zunächst die ungeprüften Vorjahresumsätze bis zum 31.03. des laufenden Jahres dem Steuerberatungsbüro Teppich. Das sich daraus ergebende vorläufige Beitragsgruppenverzeichnis wird dem BWA zur Überprüfung vorgelegt und dann als endgültiges Beitragsgruppenverzeichnis genehmigt, soweit keine Einwände bestehen. Bei Unklarheiten werden die Mitglieder verpflichtet, bis zum 30.04. des laufenden Jahres eines vom steuerlichen Berater (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt) des Mitgliedes bestätigte Umsatzmeldung vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann der BWA auf Basis der GfK/media control/BVV-Bildtonträgerstatistik-Daten eine Einstufung vornehmen. Firmen der höchsten Beitragsgruppe A brauchen keine bestätigten Meldungen abgeben.

- (2) Jeder Beitragsgruppe der ordentlichen Mitglieder wird sodann eine Meßzahl von 1 bis 11 zugeordnet, und zwar entsprechend der Netto-Inlandsumsätze in

abfallender Höhe, d.h. die Gruppe A erhält die Meßzahl 11, die Gruppe B die Meßzahl 10 usw. Die so zugeordnete Meßzahl gilt für jedes einzelne Mitglied der betreffenden Gruppe.

- (3) Die Beitragsumlage jedes ordentlichen Mitgliedes errechnet sich schließlich nach Maßgabe seines effektiven Beitragssatzes in Prozent an den im Beitragsjahr verbleibenden Verbandskosten gem. § 1 (3), effektiver Beitragssatz ist dabei der Prozentanteil seiner Meßzahl an der Summe der Meßzahlen aller ordentlichen Mitglieder.
- (4) Teilunternehmen eines Konzerns, einer Unternehmensgruppe oder gesellschaftsrechtlich miteinander verflochtener Unternehmen sind mit dem Umsatz gemäß obiger Umsatzdefinition der gesamten Gruppe beitragspflichtig, wenn nicht weitere Teilunternehmen derselben Gruppe Mitglied im BVV sind.

§ 5

Freiwillige Beitragsgruppeneinstufung der ordentlichen Mitglieder

Ungeachtet seiner Beitragsgruppeneinstufung gem. § 4 (1) oder § 6 (2) steht es jedem ordentlichen Mitglied frei, sich freiwillig in eine Beitragsgruppe einstufen zu lassen, die umsatzmäßig über der Beitragsgruppe liegt, in die es anderenfalls eingestuft werden würde. Die freiwillige Höherstufung kann schriftlich beantragt werden und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 6

Beiträge zu Beginn und bei Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Neue Mitglieder haben ihre Beiträge für das Aufnahmejahr in voller Höhe zu entrichten, wenn der Aufnahmeantrag in die erste, und in halber Höhe, wenn er in die zweite Hälfte des Beitragsjahres fällt.
- (2) Neue ordentliche Mitglieder, die ihren Geschäftsbetrieb in dem dem ersten Beitragsjahr vorangegangenen Geschäftsjahr eröffnet haben, in das ihre Aufnahme fällt, werden für das Beitragsjahr ihrer Aufnahme der Beitragsgruppe K zugeordnet. Das Gleiche gilt für die neuen ordentlichen Mitglieder, die ihren Geschäftsbetrieb in dem Beitragsjahr ihrer Aufnahme eröffnet haben.

§ 7

Aktualisierung des Beitragsgruppenverzeichnisses

Das aufgestellte Beitragsgruppenverzeichnis ist zu aktualisieren bei Aufnahme, freiwilliger Höherstufung (§ 5) oder Ausscheiden ordentlicher Mitglieder, sofern sich dieses beitragsmäßig auswirkt.

§ 8

Erhebung der Aufnahmegebühren und Beiträge

- (1) Die Aufnahmegebühren der neuen Mitglieder sind mit ihrer Aufnahme zur Zahlung fällig.
- (2) Die Beiträge der fördernden Mitglieder sind jährlich im voraus und in einem Beitrag zu zahlen. Neue fördernde Mitglieder haben den auf sie entfallenden Beitrag bei Aufnahme zu entrichten.
- (3) Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden halbjährlich im voraus in zwei gleichen Teilen erhoben, und zwar zunächst im Schätzungswege auf der Basis des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Etats für das betreffende Beitragsjahr. Aktualisierungen des Beitragsgruppenverzeichnisses (§ 7) sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Erhebung der Beiträge erfolgt durch die Erteilung von Beitragsrechnungen, die innerhalb von sechs Wochen ab ihrem Zugang zu begleichen sind. Neue ordentliche Mitglieder haben den auf sie bei Aufnahme entfallenden Halbjahresbeitrag in gleicher Weise zu entrichten. Nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres ist mit Hilfe des aufgestellten Beitragsgruppenverzeichnisses und seiner Aktualisierungen (§ 7) eine Schlußabrechnung aufzumachen. Die zuviel oder zuwenig gezahlten Beiträge sind den ordentlichen Mitgliedern zu erstatten oder von ihnen nachzuerheben, sobald der Jahresabschluß des Vereins für das betreffende Beitragsjahr vorliegt und die Mitgliederversammlung diesbezüglich ihre Entlastung erteilt hat.